

**Protokoll  
der Mitgliederversammlung des Fördervereins**

**am 02. September 2013, 20:00 Uhr, im Elternraum der Nürtingen GS**

Anwesende Mitglieder: Hendrik Blaukat, Nina Esmann, Susanna Fenner, Birgit Herder, Frank Herzog, Andreas Lorenz (Protokoll), Anja-Christin Remmert, Ahmet Yetgin.

**1. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung**

Ahmet Yetgin eröffnet als 1. Vorsitzender die Mitgliederversammlung und begrüßt die anwesenden Mitglieder sowie Ulli Pollack als Gast. Gemäß § 8 der Satzung ist die Beschlussfähigkeit gegeben. Die Tagesordnung wird entsprechend der Einladung mit dem einzigen Beschlusspunkt "Änderung der Satzung" einstimmig angenommen.

**2. Satzungsänderung**

Aufgrund der Hinweise des Registergerichts ist eine erneute Überarbeitung der Satzung und eindeutige Beschlussfassung zur Satzungsänderung erforderlich, aus der die gegenüber der derzeit geltenden Fassung der Satzung vorgenommenen Änderungen eindeutig erkennbar sind. Nach kurzer Diskussion wird die Satzung in der vorab per Mail verteilten geänderten Fassung (siehe Anlage 1) **einstimmig angenommen**. Die Änderungen gegenüber der bisher geltenden Fassung der Satzung sind in Anlage 2 kenntlich gemacht (Streichungen rot; Ergänzungen fett und gelb hinterlegt.)

**3. Termine**

Das nächste Arbeitstreffen des Fördervereins findet unmittelbar im Anschluss an die Mitgliederversammlung statt.

Berlin, den 02.09.2013

Ahmet Yetgin, Erster Vorsitzender

Anja-Christin Remmert, Zweite Vorsitzende

Andreas Lorenz, Schriftführer

## Satzung des Fördervereins der Nürtingen-Grundschule e.V.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein heißt „Förderverein der Nürtingen-Grundschule e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist unter der Nummer VR 17894 B in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

### **§ 2 Zweck und Ziel**

1. Zweck des Vereins ist die Verbesserung des schulischen Angebotes der Nürtingen-Grundschule und des schulischen Klimas sowie die Gestaltung und Pflege des Schulbereiches und des Außengeländes.
2. Förderung der gewaltfreien toleranten sozialen Beziehungen innerhalb der Schule.
3. Förderung des Bewusstseins für Vorgänge in der Natur.

### **§ 3 Aufgaben**

Der Verein hat folgende Aufgaben:

- a) Verbesserung der Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten der Kinder auf dem Schulgelände;=
- b) Verbesserung der pädagogischen Angebote und der Ausstattung der Schule mit Montessori-Materialien;
- c) Förderung bei Ausbau sowie Mithilfe bei der Gestaltung und Pflege des Schulgeländes;
- d) Förderung und Unterstützung von Schulfesten und Schulveranstaltungen;
- e) Förderung der Kommunikation mit dem sozialen Umfeld.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Diese Zwecke werden innerhalb des Fördervereins, insbesondere durch wissenschaftliche sowie im Sinne des Steuerrechts durch ausschließliche und unmittelbare Maßnahmen zur Förderung der Satzungsziele erfüllt.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 5 Einrichtung**

Zur Erfüllung seiner Zwecke und Ziele kann der Verein eine Einrichtung gründen oder sich an einer solchen beteiligen.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Fördervereins kann jede\_r werden.

Natürliche Personen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen wollen, erwerben die ordentliche Mitgliedschaft.

Körperschaften, Firmen, Vereine können kooperative Mitglieder des Vereins werden.

In Mitgliederversammlungen besitzt jedes ordentliche und jedes kooperative Mitglied eine Stimme.

Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Fördervereins an.

2. Der Verein erhebt einen Beitrag. Der Mindestbeitrag beträgt 24 Euro (ermäßigt 12 Euro) pro Kalenderjahr. Gern kann mehr gezahlt werden. Darüber hinaus finanziert sich der Verein durch Spenden sowie durch finanzielle Zuwendungen der öffentlichen Hand, von Stiftungen und anderen Förderern.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich vier Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres erklärt werden kann;
  - b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung;
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn Mitglieder gegen das Ansehen des Vereins verstoßen haben.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr, im ersten Quartal des Geschäftsjahres durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, auch in elektronischer Form, 14 Tage vorher unter Vorlage der Tagesordnung; durch rechtzeitige Bekanntgabe auf der Internetpräsenz der Schule gilt die Einladung als form- und fristgerecht erfolgt. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von der/dem ersten Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
5. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
6. Anträge der Mitglieder müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich, auch in elektronischer Form, eingehen.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden, der Kassenwartin/dem Kassenwart und der Schriftführerin/dem Schriftführer.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste Vorsitzende und die/der zweite Vorsitzende. Jede\_r von ihnen kann den Verein alleine vertreten. Rechtsgeschäfte ab 1.500 Euro Volumen sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern abzuschließen.

## **§ 10 Kassenprüfung**

Die Kassenwartin/der Kassenwart verwaltet die Kasse des Fördervereins und führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Sie/er hat der Mitgliederversammlung in jedem Geschäftsjahr einen Rechenschaftsbericht zu geben.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3- Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
2. Vom Amtsgericht oder vom Finanzamt verlangte Satzungsänderungen können vom Vorstand in Person der/des ersten Vorsitzenden gemeinsam mit der/dem zweiten Vorsitzenden ohne Anhörung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Der Vorstand gibt dies auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von 3/4 der Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verfällt das vorhandene Vermögen an den "Kinderbauernhof am Mauerplatz e.V."

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 11.6.1997 errichtet und in der Mitgliederversammlung am 02.09.2013 zuletzt geändert.

Anlage 2 zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 02.09.2013

bisher geltenden Fassung	Neufassung – Vorschlag zur Mitgliederversammlung am 2. September 2013
Satzung des Fördervereins der Nürtingen-Grundschule	Satzung des Fördervereins der Nürtingen-Grundschule <b>e.V.</b>
<p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Verein heißt „Förderverein der Nürtingen-Grundschule“.</li> <li>2. Er hat seinen Sitz in Berlin.</li> <li>3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (vom 01. August bis 30. Juni)</li> <li>4. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.</li> </ol>	<p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. Der Verein heißt „Förderverein der Nürtingen-Grundschule <b>e.V.</b>“.</li> <li>6. Er hat seinen Sitz in Berlin.</li> <li>7. Das Geschäftsjahr ist das <b>Kalenderjahr</b>. <del>Schuljahr (vom 01. August bis 30. Juni)</del></li> <li>8. Der Verein <b>ist unter der Nummer VR 17894 B</b> <del>wird</del> in das Vereinsregister <b>beim Amtsgericht Charlottenburg</b> eingetragen.</li> </ol>
<p>§ 2 Zweck und Ziel</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zweck des Vereins ist die Verbesserung des schulischen Angebotes der Nürtingen-Grundschule und des schulischen Klimas sowie die Gestaltung und Pflege des Schulbereiches und des Außengeländes.</li> <li>2. Förderung der gewaltfreien toleranten sozialen Beziehungen innerhalb der Schule.</li> <li>3. Förderung des Bewusstseins für Vorgänge in der Natur.</li> </ol>	<p>§ 2 Zweck und Ziel</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. Zweck des Vereins ist die Verbesserung des schulischen Angebotes der Nürtingen-Grundschule und des schulischen Klimas sowie die Gestaltung und Pflege des Schulbereiches und des Außengeländes.</li> <li>5. Förderung der gewaltfreien toleranten sozialen Beziehungen innerhalb der Schule.</li> <li>6. Förderung des Bewusstseins für Vorgänge in der Natur.</li> </ol>
<p>§ 3 Der Verein hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Verbesserung der Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten der Kinder auf dem Schulgelände.</li> </ol>	<p>§ 3 <b>Aufgaben</b></p> <p>Der Verein hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>f) Verbesserung der Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten der</li> </ol>

bisher geltenden Fassung	Neufassung – Vorschlag zur Mitgliederversammlung am 2. September 2013
<ul style="list-style-type: none"> <li>b) Verbesserung der Unterrichtsvoraussetzungen</li> <li>c) Förderung bei Ausbau sowie Mithilfe bei der Gestaltung und Pflege des Schulgeländes</li> <li>d) Förderung und Unterstützung von Schülerfahrten, Schulfesten, Klassen- und Schulveranstaltungen</li> <li>e) Förderung der Kommunikation mit dem sozialen Umfeld</li> </ul>	<p>Kinder auf dem Schulgelände;<del>;</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>g) Verbesserung der <b>pädagogischen Angebote und der Ausstattung der Schule mit Montessori-Materialien;</b> <del>Unterrichtsvoraussetzungen</del></li> <li>h) Förderung bei Ausbau sowie Mithilfe bei der Gestaltung und Pflege des Schulgeländes<del>;</del></li> <li>i) Förderung und Unterstützung von <del>Schülerfahrten;</del> <del>Schulfesten;</del><del>Klassen-</del> und Schulveranstaltungen<del>;</del></li> <li>j) Förderung der Kommunikation mit dem sozialen Umfeld<del>;</del></li> </ul>
<p>§ 4 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.</li> <li>2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</li> <li>3. Diese Zwecke werden innerhalb des Fördervereins, insbesondere durch wissenschaftliche sowie im Sinne des Steuerrechts durch ausschließliche und unmittelbare Maßnahmen zur Förderung der Satzungsziele erfüllt.</li> <li>4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.</li> </ol>	<p>§ 4 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. Der Verein verfolgt ausschließlich und <b>un</b>mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts <b>"Steuerbegünstigte Zwecke"</b> der Abgabenordnung.</li> <li>6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</li> <li>7. Diese Zwecke werden innerhalb des Fördervereins, insbesondere durch wissenschaftliche sowie im Sinne des Steuerrechts durch ausschließliche und unmittelbare Maßnahmen zur Förderung der Satzungsziele erfüllt.</li> <li>8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen<del>;</del> begünstigt werden.</li> </ol>

bisher geltenden Fassung	Neufassung – Vorschlag zur Mitgliederversammlung am 2. September 2013
<p>§ 5 Einrichtung</p> <p>Zur Erfüllung seiner Zwecke und Ziele kann der Verein eine Einrichtung gründen oder sich an einer solchen beteiligen.</p>	<p>§ 5 Einrichtung</p> <p>Zur Erfüllung seiner Zwecke und Ziele kann der Verein eine Einrichtung gründen oder sich an einer solchen beteiligen.</p>
<p>§ 6 Mitgliedschaft</p> <p>Mitglied des Fördervereins kann jeder werden.</p> <p>Körperschaften, Firmen, Vereine können kooperative Mitglieder des Vereins werden. Kooperative Mitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. In Mitgliederversammlungen besitzt jede angeschlossene Gesellschaft eine Stimme.</p> <p>Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Fördervereins an.</p> <p>Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Verein finanziert sich durch Spenden.</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Austritt, der dem Vorstand schriftlich 4 Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres erklärt werden kann.</li> <li>Bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.</li> <li>Bei verlassen der Schule, es sei denn, die Mitglieder beantragen ihrerseits binnen einer Frist von 4 Wochen vor Verlassen der Schule das Fortbestehen der Mitgliedschaft. Das gilt auch für die Eltern von Schülern, die die Schule verlassen.</li> </ol>	<p>§ 6 Mitgliedschaft</p> <p><b>4.</b> Mitglied des Fördervereins kann jede_r werden.</p> <p><b>Natürliche Personen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen wollen, erwerben die ordentliche Mitgliedschaft.</b></p> <p>Körperschaften, Firmen, Vereine können kooperative Mitglieder des Vereins werden. <del>Kooperative Mitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.</del></p> <p>In Mitgliederversammlungen besitzt <b>jedes ordentliche und jedes kooperative Mitglied</b> <del>jede angeschlossene Gesellschaft</del> eine Stimme.</p> <p>Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Fördervereins an.</p> <p><b>5.</b> <del>Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.</del> Der Verein <b>erhebt einen Beitrag. Der Mindestbeitrag beträgt 24 Euro (ermäßigt 12 Euro) pro Kalenderjahr. Gern kann mehr gezahlt werden. Darüber hinaus</b> finanziert sich <b>der Verein</b> durch Spenden <b>sowie durch finanzielle Zuwendungen der öffentlichen Hand, von Stiftungen und anderen Förderern.</b></p> <p><b>6.</b> Die Mitgliedschaft erlischt <del>durch</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>durch</b> Austritt, der dem Vorstand schriftlich <b>4 vier</b></li> </ol>



bisher geltenden Fassung	Neufassung – Vorschlag zur Mitgliederversammlung am 2. September 2013
<p>d) Ausschluss aus dem Verein, wenn Mitglieder gegen das Ansehen des Vereins verstoßen haben.</p>	<p>Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres erklärt werden kann;:-</p> <p>e) <b>Bei bei</b> natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung;:-</p> <p>f) <del>Bei verlassen der Schule, es sei denn, die Mitglieder beantragen ihrerseits binnen einer Frist von 4 Wochen vor Verlassen der Schule das Fortbestehen der Mitgliedschaft. Das gilt auch für die Eltern von Schülern, die die Schule verlassen.</del></p> <p>g) <b>durch</b> Ausschluss aus dem Verein, wenn Mitglieder gegen das Ansehen des Vereins verstoßen haben.</p>
<p>§ 7 Organe des Vereins</p> <p>Organe des Vereins sind</p> <p>a) die Mitgliederversammlung</p> <p>b) der Vorstand</p>	<p>§ 7 Organe des Vereins</p> <p>Organe des Vereins sind</p> <p>c) die Mitgliederversammlung,</p> <p>d) der Vorstand.</p>
<p>§ 8 Mitgliederversammlung</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.</p> <p>2. Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr, im ersten Quartal des Geschäftsjahres durchgeführt werden.</p> <p>3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.</p> <p>4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich 14</p>	<p>§ 8 Mitgliederversammlung</p> <p>7. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium. Stimmberechtigt sind alle <del>ordentlichen</del> Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.</p> <p>8. Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr, im ersten Quartal des Geschäftsjahres durchgeführt werden.</p> <p>9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der <del>ordentlichen</del> Mitglieder einberufen werden.</p> <p>10. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich.</p>

bisher geltenden Fassung	Neufassung – Vorschlag zur Mitgliederversammlung am 2. September 2013
<p>Tage vorher unter Vorlage der Tagesordnung. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.</p> <p>5. Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. Sie müssen dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.</p> <p>6. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.</p>	<p><b>auch in elektronischer Form</b>, 14 Tage vorher unter Vorlage der Tagesordnung; <b>durch rechtzeitige Bekanntgabe auf der Internetpräsenz der Schule gilt die Einladung als form- und fristgerecht erfolgt</b>. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von <b>der/dem</b> ersten Vorsitzenden und <b>der Protokollführerin/dem</b> Protokollführer zu unterzeichnen sind.</p> <p>11. Stimmrechtsübertragungen sind <b>nicht</b> zulässig. <del>Sie müssen dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.</del></p> <p>12. Anträge der Mitglieder müssen mindestens <b>3 drei</b> Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich, <b>auch in elektronischer Form</b>, eingehen.</p>
<p>§ 9 Der Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.</p> <p>2. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.</p> <p>3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten. Rechtsgeschäfte ab 3.000 DM Volumen sind von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern abzuschließen.</p>	<p>§ 9 Der Vorstand</p> <p>4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von <b>2 zwei</b> Jahren gewählt.</p> <p>5. Der Vorstand besteht aus <b>der/dem</b> ersten Vorsitzenden, <b>der/dem</b> zweiten Vorsitzenden, <b>der Kassenwartin/dem</b> Kassenwart und <b>der Schriftführerin/dem</b> Schriftführer.</p> <p>6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind <b>die/der</b> erste Vorsitzende und <b>die/der</b> zweite Vorsitzende. Jede <b>r</b> von ihnen kann den Verein alleine vertreten. Rechtsgeschäfte ab <del>3.000 DM</del> <b>1.500 Euro</b> Volumen sind von mindestens <b>2 zwei</b> Vorstandsmitgliedern abzuschließen.</p>
<p>§ 10 Kassenprüfung</p> <p>Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Fördervereins und führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat der Mitgliederversammlung in jedem Geschäftsjahr einen</p>	<p>§ 10 Kassenprüfung</p> <p><b>Die Kassenwartin/d</b>er Kassenwart verwaltet die Kasse des Fördervereins und führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. <b>Sie/er</b> <del>Er</del> hat der Mitgliederversammlung in</p>

bisher geltenden Fassung	Neufassung – Vorschlag zur Mitgliederversammlung am 2. September 2013
Rechenschaftsbericht zu geben.	jedem Geschäftsjahr einen Rechenschaftsbericht zu geben.
<p>§ 11 Satzungsänderungen</p> <p>Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3- Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.</p> <p>§ 33 BGB bleibt unberührt.</p>	<p>§ 11 Satzungsänderungen</p> <p><b>3.</b> Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3- Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.</p> <p><b>4. <u>Vom Amtsgericht oder vom Finanzamt verlangte Satzungsänderungen können vom Vorstand in Person der/des ersten Vorsitzenden gemeinsam mit der/dem zweiten Vorsitzenden ohne Anhörung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Der Vorstand gibt dies auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis.</u></b></p> <p><del>§ 33 BGB bleibt unberührt.</del></p>
<p>§ 12 Auflösung des Vereins</p> <p>1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von <math>\frac{3}{4}</math> der Mitglieder.</p> <p>2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verfällt das vorhandene Vermögen an die Stiftung Naturschutz Berlin.</p>	<p>§ 12 Auflösung des Vereins</p> <p>3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von <math>\frac{3}{4}</math> der Mitglieder.</p> <p>4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verfällt das vorhandene Vermögen an <b>den "Kinderbauernhof am Mauerplatz e.V."</b> <del>die Stiftung Naturschutz Berlin.</del></p>
Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 11.6.1997 errichtet.	Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 11.6.1997 errichtet <b>und in der Mitgliederversammlung am 02.09.2013 zuletzt geändert.</b>